

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/045/2019

Sozialausschuss am 18.11.2019

<b>Zu Punkt 9: Haushalt 2020/2021</b>
---------------------------------------

Die Vorsitzende ruft die in den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses fallenden Produkte auf. Die Anträge und Anfragen der Fraktionen stehen bei den jeweiligen Produkten zur Beratung und Beschlussfassung an. Nach abschließender Aussprache schließt sich die Gesamtabstimmung über den Haushalt als Empfehlung für den Kreisausschuss und Kreistag an.

### **Gesamtabstimmung über die Produkte**

Die in die Zuständigkeit des Sozialausschusses fallenden Produkte 050201, 050202, 050203, 050204, 050205, 050301, 050401, 050402 und 050403 wurden einstimmig angenommen.

### **Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**

#### **Produkt 050201 (Heimleistungen)**

#### **Anfrage des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Bearbeitungszeiten**

*Unserer Fraktion sind Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten bei Anträgen nach den SGB XII bekannt geworden. Wir wollen daher von der Kreisverwaltung wissen:*

- *Wie viele Anträge befinden sich in der Bearbeitung mit bzw. ohne Bescheidung?*
- *Welche Dauer wird ab Antragstellung in der Regel bis zur Bescheidung veranschlagt?*
- *Welche Zeiträume liegen maximal bis zur Bescheidung vor?*
- *Gibt es Unterschiede in den Bearbeitungszeiträumen, je nachdem, ob es sich um Grundsicherungsleistungen; sonstigem notwendigen Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege handelt?*
- *Welche Frist ist aus Sicht der Kreisverwaltung angemessen für die Bearbeitung dieser Anträge?*
- *Besteht ggf. ein erhöhter Personalbedarf, um diese Frist einhalten zu können?*
- *Weswegen sinkt die Planstellenzahl zu 2020 leicht, während die Anzahl der Vollzeitäquivalente noch darüber liegt?*

*Die Fraktion behält sich weitergehende Anfragen/Anträge, ggf. auch im Stellenplan vor*

Herr Richter informiert, dass die Antwort auf die Anfrage am Freitag, den 15.11.2019 an alle Ausschussmitglieder per Mail versendet wurde. Herr Richter kann bei Einzelfällen konkret angesprochen werden. Herr Tauscher informiert, dass die Mitarbeiter im Bereich des Elternunterhaltes jährlich an einem breit gefächerten Aus- und Fortbildungsprogramm teilnehmen, welches drei bis fünf Tage dauert. Kürzlich wurde zudem eine Juristin für den Bereich Elternunterhalt eingestellt.

#### **Antwort der Verwaltung:**

*Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung zu den Fragen:*

1. *Es sind bis zum 31.10.2019 insgesamt 626 Sozialhilfe-Anträge eingegangen. Bis zum heutigen Tag sind davon 191 noch nicht entschieden. Bei den überwiegenden Fällen sind die Vermögensverhältnisse nicht geklärt (Firmenübertragungen, Eigentumsübertragungen, Schenkungen, Kontenaufösungen, etc.). Gerade wenn Betreuungen eingerichtet worden sind, sind die Verhältnisse schwieriger zu ermitteln. Die betreuten Personen sind nicht bekannt und die Betreuer brauchen länger, um alle relevanten Unterlagen zusammenzutragen. Zur Fristwahrung werden die Anträge zeitig gestellt, in 90 % der Fälle sind die Anträge nicht vollständig und es müssen noch Unterlagen nachgefordert werden.*
2. *Die Bearbeitungsdauer ist nicht davon ausgehend, wann der Antrag gestellt worden ist, sondern davon, wann die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, insbesondere alle antragsrelevanten Unterlagen eingereicht worden sind. In den überwiegenden Anträgen auf Leistungen bei Heimaufnahme fehlen entscheidungsrelevante Unterlagen von Angehörigen, den Einrichtungen oder den Betreuern. Diese werden*

von Amtswegen angefordert um eine Sachverhaltsaufklärung betreiben zu können. Sobald alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, wird die Bearbeitung zeitnah erfolgen. Fehlende Unterlagen, die entscheidungsrelevant sind (hier meist Unterlagen die Vermögensverhältnisse dokumentieren oder Einkommenszuflüsse) werden durch die handelnden Personen oft nur nach erneuten Anfragen zugeleitet. Die Bearbeitung wird hierdurch stark beeinflusst und beeinträchtigt.

3. Vollständige Anträge werden nach Prüfung im Front-Office umgehend in die Sachbearbeitung geleitet. Die Bearbeitung erfolgt dann in der Regel in zwei Wochen. Die Vollständigkeit von Anträgen ist jedoch nicht gegeben. Durch Nachforderungen von Unterlagen entsteht auch die lange Bearbeitungsdauer. Ziel ist es immer, einen Antrag innerhalb von maximal drei Monaten zu bescheiden.
4. Nein, die Bearbeitung erfolgt in allen Fällen gleich. Maßgeblich ist es, dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Die Leistungen sind in der Regel auch nebeneinander zu prüfen und zu gewähren. Eine Prüfung ausschließlich auf eine Leistungsart erfolgt nicht. Sozialhilfe setzt ab bekanntwerden ein, daher wird die Bedürftigkeit umfassend geprüft und beschieden.
5. Vollständig vorliegende Anträge sollten in einer Frist bis zu 3 Monate abschließend geprüft und Beschieden sein.
6. Der Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist voll auspersonalisiert. Im 4. Quartal 2019 haben 3 neue Mitarbeiter\*innen in dem Bereich ihre Arbeit aufgenommen. Sie befinden sich derzeit in der Einarbeitung. Nach erfolgreicher Einarbeitung der neuen Kolleginnen erfolgt eine neue Fallaufteilung in der Sachbearbeitung. Hierdurch wird eine Fallzahl pro Vollzeitkraft (41 h / 39 h) von 180 / 171 Fällen erreicht. Ein (weiterer) erhöhter Personalbedarf besteht in dem Sachgebiet nicht.
7. Die Kennzahlen „Vollzeitäquivalente“ unterscheidet sich aufgrund von Arbeitszeiterhöhungen diverser Mitarbeitender von der Anzahl der Planstellen.

#### **Antrag der Verwaltung: Kostenentwicklung Pflegewohngeld**

Im Bereich der Refinanzierung der anererkennungsfähigen Investitionsaufwendungen der stationären Einrichtungen trägt der kommunale Träger Kreis Mettmann die nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen gedeckten Aufwendungen. Die stationären Einrichtungen sind verpflichtet, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen und einzuhalten. Dies bedingt kosten-aufwendige Investitionen, Baumaßnahmen und Neubeschaffungen. Das Verfahren zur Feststellung und Festsetzung der anererkennungsfähigen Kosten durch den LVR ist i.d.R. ein jährliches. Im Jahr 2019 hat eine große Einrichtung einen neuen Leistungsbescheid erhalten, der eine erhebliche Anhebung der Kosten mit sich bringt. Auch weitere Einrichtungen haben deutlich höhere Kosten zugesprochen bekommen. Durch weitere Anpassungen der gesetzlichen Normen und weiter noch ausstehende Neufestsetzungen bei stationären Pflegeeinrichtungen ist eine Anpassung notwendig. Die Eigenmittel der Bewohner nehmen dazu weiter ab, die Heimaufnahme ist in der Regel so spät, dass die meisten Eigenmittel verbraucht sind und eine Beteiligung an den Kosten ausscheidet. Die steigenden Kosten in den Einrichtungen führen dazu, dass mehr Menschen einen Hilfebedarf geltend machen können und Leistungen zur Finanzierung der Einrichtung benötigen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Das Produkt 050201 wird einstimmig angenommen.**

#### **Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**

##### **Produkt 050202 (Hilfe zum Lebensunterhalt a.E.)**

---

#### **Antrag der Verwaltung: Änderung Fallzahlentwicklung aus dem BTHG**

Der Landschaftsverband Rheinland hat den Kreis Mettmann im Rahmen der Übergabe von Fällen, die sich aktuell in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden und die ab dem 01.01.2020 für die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen in die Zuständigkeit des Kreises Mettmann fallen (BTHG) über 130 Neufälle informiert. Nach den aktuell vorliegenden Anträgen ergeben sich geringere Fallzahlen als ursprünglich geplant: Es werden anstatt 130 Fällen für die HzL nach dem 3.Kap. SGB XII nur noch 80 Fälle erwartet. Darüber hinaus ergeben sich aus der aktuell überlieferten Datenaustauschbank des LVR lediglich noch 2/3 der Fälle, sodass davon ausgegangen werden kann,

*dass es sich bei der ersten Übermittlung um Fälle handelte, die dem Grunde nach einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben. Die abnehmende Fallzahl resultiert zudem unter anderem aus dem Abschluss der Landesrahmenvereinbarung zum SGB IX vom 23.07.2019 zwischen den Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den Leistungsanbietern. Dort wurde vereinbart, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe neben den Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige ebenfalls die existenzsichernden Leistungen für diesen Personenkreis übernehmen. Damit entfällt die Zuständigkeit der örtlichen Träger für die Bewilligung existenzsichernder Leistungen für minderjährige Personen.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Das Produkt 050202 wird einstimmig angenommen.**

**Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**

**Produkt 050203 (Hilfe bei Pflegebedürftigkeit a.E.)**

---

**Antrag der Verwaltung: Änderung Fallzahlentwicklung aus dem BTHG**

*Der Landschaftsverband Rheinland war mit der Einführung des ISG (Inklusionsstärkungsgesetz) für Hilfen zum selbstständigen Wohnen für Personen zwischen 18 und 65 Jahren zuständig. Da es sich bei der Hilfe zur Pflege ebenfalls um Hilfen zum selbstständigen Wohnen handelt, war der LVR in diesen Fällen auch für die Bewilligung von Hilfe zur Pflege zuständig. Diese Fälle wurden mit dem Landschaftsverband Rheinland summarisch abgerechnet, sodass in diesen Fällen keine Aufwendungen für den Kreis Mettmann entstanden. Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes des Zwölften Sozialgesetzbuches Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der Landschaftsverband Rheinland ab dem 01.01.2020 nur noch in den Fällen der Hilfe zur Pflege zuständig, in denen gleichzeitig laufende Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligt werden. Aufgrund der Änderung in der Zuständigkeit erhöht sich für den Kreis Mettmann die Fallzahl, in denen lediglich Leistungen der Hilfe zur Pflege bewilligt werden. Im Rahmen der Fallübernahme/-abgabe nach dem AG SGB XII erhält der Kreis Mettmann entgegen der ursprünglichen Planung weitere Leistungsfälle in die eigene Zuständigkeit, die bisher direkt auf die kreisangehörigen Städte zur Durchführung im eigenen Namen delegiert und mit dem LVR summarisch abgerechnet wurden. Dies verursacht zusätzliche Aufwendungen in Höhe von ca. 295.450 €.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Anfrage der SPD-Fraktion: Pflegegrade**

*Bitte erläutern sie die Aufwandsteigerung bei den Pflegegraden 3-5.*

Die Antwort der Anfrage liegt als Tischvorlage aus.

*Antwort der Verwaltung:*

*Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen*

*Grundsätzlich können die Zahlen im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege (außerhalb von Einrichtungen) nur schwer prognostiziert werden, da nie vorhergesehen werden kann, wie viele Personen tatsächlich in der zu planenden Zeitspanne pflegebedürftig werden.*

*Bis heute können die „Wirkungen“ der Pflegestärkungsgesetze im Gesamtsystem der Pflege (Pflegeversicherung und Sozialhilfe) nicht abschließend nachvollzogen werden.*

*Hinzu kommt, dass durch die Überführung in das neue Pflegegradsystem zum 01.01.2017 immer noch langjährige Erfahrungswerte fehlen. Inzwischen sind auch viele der Übergangsfälle in die aktuellen Pflegegrade überführt worden, so dass hier mit einer Einstufung in höhere Pflegegrade gerechnet werden muss.*

*Zunehmend kommt es – auch in der Entwicklung der Haushalte erkennbar – zu Verschiebungen innerhalb der Pflegegrade, so dass vermehrt höhere Pflegegrade bestehen und gleichzeitig eine Entlastung bei den kleineren Pflegegraden festgestellt werden kann.*

*Außerdem werden die Pflegegrade zu einem Großteil vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt. Der MDK hat nach unseren Erkenntnissen aus der Fallbearbeitung in den örtlichen Sozialämtern erst mit deutlichem Zeitverzug mit den Neubegutachtungen begonnen.*

Die Ergebnisse dieser Feststellungen können ebenfalls nicht im Vorfeld vorausgesehen werden. Durch die Umstellung der Pflegesystematik kann jedoch davon ausgegangen werden, dass jeweils ein höherer Pflegegrad festgestellt wird als vorher eine Pflegestufe. Durch den im Koalitionsvertrag angekündigten und nunmehr im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Wegfall der Unterhaltsherausziehung aufgrund des Angehörigenentlastungsgesetzes war mit Ertragseinbußen zu rechnen. Darüber hinaus wird in den Haushaltsaufstellungen eine generelle Preissteigerung im Bereich der Pflege eingerechnet (u.a. steigende Kosten für Pflegedienste durch das Pflegelöhneverbesserungsgesetz). Ferner ist durch eine technische Umstellung inzwischen gewährleistet, dass in allen Fällen mit einem Anspruch auf Hilfe zur Pflege ein (gekürztes) Pflegegeld ausgezahlt wird. Dadurch ist auch mit Mehrausgaben zu rechnen.

#### Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen

Mit der Überführung in das neue Pflegegradsystem fehlen der Verwaltung die langjährigen Erfahrungswerte. Insbesondere die Neuüberprüfungen und die neue Berücksichtigung der eingeschränkten Alltagskompetenz führt in der Regel dazu, dass eine Einstufung mindestens den Pflegegrad 3 vorsieht.

Im Bereich der Hilfen innerhalb von Einrichtungen ist darüber hinaus festzustellen, dass Neuüberprüfungen der Pflegegrade immer schneller initiiert werden durch die Einrichtungen und die Hilfebedürftigen nach kurzem Aufenthalt in den Einrichtungen in einen Pflegegrad 3- 5 eingestuft werden.

Neben der Zunahme der Einstufung in die Pflegegrade 3-5 ist weiter eine deutliche Kostensteigerung in dem Bereich innerhalb von Einrichtungen gegeben.

Die durch den LVR verhandelten Vergütungssätze wurden mit deutlich höheren Veränderungsraten abgeschlossen.

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil hat in den geschlossenen Neuvereinbarungen einen Anstieg um durchschnittlich 7,43 % der Kosten im Ergebnis. Auch der pflegebedingte Aufwand ist in allen Pflegegraden im Durchschnitt um 4 % gestiegen.

Die Verhandlungsergebnisse werden in der Regel für 12 Monate geschlossen, es ist auch im Jahr 2020 davon auszugehen, dass die Verhandlungsergebnisse wie in den Vorjahren mit ähnlichen Steigerungsraten erfolgen werden.

**Das Produkt 050203 wird einstimmig angenommen.**

#### **Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**

##### **Produkt 050204 (Grundsicherung im Alter a.E.)**

---

#### **Antrag der Verwaltung: Änderung Fallzahlentwicklung aus dem BTHG**

Der Landschaftsverband Rheinland hat den Kreis Mettmann im Rahmen der Übergabe von Fällen, die sich aktuell in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden und die ab dem 01.01.2020 für die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen in die Zuständigkeit des Kreises Mettmann fallen (BTHG) über 1.000 Neufälle informiert. Nach den aktuell vorliegenden Anträgen ergeben sich geringere Fallzahlen als ursprünglich geplant: Es werden anstatt 1.000 Fälle für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII nur noch 720 Fälle erwartet. Darüber hinaus ergeben sich aus der aktuell überlieferten Datenaustauschbank des LVR lediglich noch 2/3 der Fälle, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der ersten Übermittlung um Fälle handelte, die dem Grunde nach einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben. Die abnehmende Fallzahl resultiert zudem unter anderem aus dem Abschluss der Landesrahmenvereinbarung zum SGB IX am 23.07.2019 zwischen den Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den Leistungsanbietern. Dort wurde vereinbart, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe neben den Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige ebenfalls die existenzsichernden Leistungen für diesen Personenkreis übernehmen. Damit entfällt die Zuständigkeit der örtlichen Träger für die Bewilligung existenzsichernder Leistungen für minderjährige Personen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Das Produkt 050204 wird einstimmig angenommen.**

**Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**  
**Produkt 050205 (Sonstige Leistungen SGB XII / SGB V)**

---

**Antrag der Fraktion DIE LINKE: Soziale Dienstleistungen / Betreuung Wohnungsloser**

*Der Kreis Mettmann gestaltet die Kontrakte neu, die die finanzielle Unterstützung des Caritasverbandes in punkto Betreuung wohnungsloser Menschen regelt, um den Personalbedarf an den gestiegenen Arbeitsaufwand anzupassen. Vorsorglich werden hierfür zusätzlich jährlich 60.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Die Mittel werden mit einem Sperrvermerk versehen.*

*Begründung:*

*Aktuell wird die Fachdienstleistung der Wohnungslosenhilfe durch den Caritasverband erbracht und vom Kreis Mettmann finanziell unterstützt. Die Zahl der Hilfebedürftigen hat sich in den letzten Jahren vervierfacht. Angesichts dessen, dass wohnungslose Menschen schnell Unterstützung erfahren müssen, spielen feste Ansprechpartner sowie niederschwellige Kommunikationsstrukturen eine wichtige Rolle. Der drastische Anstieg der Zahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen im Kreis Mettmann – diese liegt aktuell bei 1.805 Personen – offenbart eine deutliche Differenz zwischen konkretem Bedarf und tatsächlicher Beratungs-/Unterstützungskapazität. Um gezielt wirken zu können und den Herausforderungen zu begegnen, die die neue Dimension der Wohnungslosigkeit mit sich bringt (allein 19,2 % wohnungsloser Menschen sind Jugendliche unter 18 Jahren), bedarf es einer Aufstockung des Personals um eine zusätzliche Vollzeitstelle. Grundlage für die Aufstockung der Mittel soll die Vergütungsgruppe S12 –Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit –des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst und die diesbezüglichen Personalkosten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) bilden sowie ein 20%iger Aufschlag für Personalnebenkosten.*

KA Kuchler erläutert den Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Herr Richter berichtet, dass es im Kreis Mettmann seit vielen Jahren eine funktionierende Beratungsstellenstruktur für den Bereich der Wohnungslosenhilfe gibt. Vier Träger der Wohlfahrt teilen sich das Kreisgebiet in Versorgungsgebieten auf. Der Kreis Mettmann und der Landschaftsverband Rheinland teilen sich jeweils zu 50% die Finanzierung dieses Beratungsnetzwerkes. Grundlage der Kreisfinanzierung ist die Grundfinanzierung des LVR, die jeweils um den zweiten KME-Anteil erhöht wird.

Finanzierung (50% KME):

- 2018 und 2019 420.000,00 Euro
- 2020 440.000,00 Euro

Das Land NRW hat nunmehr im Rahmen der Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit die Förderung weiterer 3 Stellen für die Wohnungslosenhilfe ausgemittelt, die sich insbesondere um die Schnittstelle zu den Vermietern kümmern sollen. Die 4 Träger haben sich zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen, einen entsprechenden Förderantrag gestellt und mit Bescheid vom 16.10.2019 den Zuschlag erteilt bekommen.

Auch hier hat sich der Kreis Mettmann bereit erklärt, eine Kofinanzierung zu übernehmen. Der Eigenanteil (15%) in Höhe von 35.000,00 Euro wurde im Haushalt berücksichtigt.

**Die Fraktion DIE LINKE zieht den Antrag zurück.**

**Das Produkt 050205 wird einstimmig angenommen.**

**Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**  
**Produkt 050301 (Kommunale Leistungen SGB II)**

---

**Anfrage SPD-Fraktion: Kommunale Eingliederungsleistungen/Suchtberatung**

*Erstmals erhalten ab 2020 318 Personen eine psychologische Betreuung. Gab es diese vorher nicht? Es wird angenommen, dass die Anzahl der Schuldnerberatungen und der Bedarfsgemeinschaften für die nächsten Jahre gleichbleibt. Bei den Suchtberatungen geht man in den nächsten Jahren von einer Erhöhung der Fallzahlen aus. Worin liegt dies begründet?*

Die Antwort liegt als Tischvorlage aus.

Antwort der Verwaltung:

1) psychosoziale Betreuung

Bis zum Jahr 2019 wurde die Summe der Aufwendungen der psychosozialen Betreuung (psB) als Kennzahl im HH-Plan abgebildet:

**Leistungsdaten und Kennzahlen 1/2**

Mittleinsatz	Ergebnis	Ansatz		2020	Planung	2022
	2017	2018	2019		2021	
Psychosoziale Betreuung	330808	316500	377000	377000	377000	377000

Die Gesamtaufwendungen der psychosozialen Betreuung untergliederten sich bis zum Jahr 2019 zwischen „Aufwendungen der psB in Einzelfällen“ und den „Aufwendungen der psB im Frauenhaus“. Erst mit der Einführung von SAP ab dem Jahr 2020 wird eine Abbildung der Gesamtaufwendungen der psychosozialen Betreuung in zwei separate Sachkonten im HH-Plan realisiert.

Einhergehend mit der Aufspaltung der Sachkonten, wurden neue Überlegungen zur Messbarkeit von Leistungen getroffen. Die Abbildung eines monetären Ansatzes wurde als weniger zielführend erachtet, so dass vielmehr Maßnahmeneintritte in die psB als messbare Kennzahl erstmalig für das Haushaltsjahr 2020 präferiert wurden. Da im Jahr 2018 und 2019 noch keine Maßnahmeneintritte abgebildet wurden, sind diese im Entwurf des HH-Plans des Jahres 2020/ 2021 mit „null“ gekennzeichnet:

Leistung: Mengengerüste, Prozesse, Output									
Nr.	Kennzahl	Ergebnis	Ansatz				Planung		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
1	Psychosoziale Betreuung in Einzelfällen	0	0	318	318	318	318	318	

Bei den Eintrittszahlen handelt es sich nur um Vermittlungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit psychosozialen/multiplen Problemlagen ohne Frauenhausaufenthalt. Auf eine Abbildung von Kennzahlen aus dem Bereich des Frauenhauses wird verzichtet, da eine Steuerung des Einzuges oder des Auszuges von Frauen mit Gewalterfahrung nicht erfolgt.

2) Suchtberatung

Im Bereich der Suchtberatung wird eine Steigerung der Fallzahlen erwartet, da die Landesregierung neue Wege zur Suchtbekämpfung mit Hilfe von neuen Projekten wie „Endlich ein Zuhause“ und „Akti(F)“ initiiert hat. Beide Projekte sollen im Kreis Mettmann von engagierten Trägern aufgegriffen werden. Hierbei werden neue Ansätze im Rahmen der Suchthilfe verfolgt.

Für den Kreis Mettmann sind diese Projekte insofern von Bedeutung, da die Zusammenarbeit von Trägern und dem Jobcenter mögliche Synergieeffekte verspricht. Hierdurch wird eine Steigerung der Identifizierung von Leistungsempfängern möglich. Die durch die Träger identifizierten Personen oder Familien mit Suchtproblematiken können dann durch das Jobcenter wiederum gezielt in eine Suchtberatung nach § 16a SGB II vermittelt werden. Aus diesem Grund wird eine Erhöhung der Eintrittszahlen erwartet.

**Antrag der Verwaltung: Bundesbeteiligung KdU**

Es liegt ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) vor. Der Entwurf regelt die Fortsetzung der Beteiligung des Bundes an den KdU für Menschen mit Fluchthintergrund für die Jahre 2020 und 2021. Die Höhe dieser Beteiligung wird jährlich durch eine Rechtsverordnung geregelt. Die aktuelle Beteiligungsquote liegt bei 8,9 Prozent und wird für die Jahre 2020 und 2021 zu Grunde gelegt. Gleichzeitig enthält die Gesetzesänderung eine Reduzierung des Prozentwertes der Aufstockung der Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 7 SGB von 10,2 Prozent auf 2,7 Prozent für das Jahr 2020 und von 10,2 Prozent auf 1,2 Prozent für das Jahr 2021. Daraus ergibt sich eine geringere Bundesbeteiligung für die Jahre 2020 und 2021. Die Mittel in Höhe von bundesweit 1065 Mio. € in 2020 und 1275 Mio. € in 2021, die nicht über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft erstattet werden, werden durch eine entsprechende Anhebung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden zu Lasten des Bundes erbracht. Darüberhinaus werden die Umsatzsteueranteile der Gemeinden in 2020 zu Lasten des Bundes um 299 Mio. € angehoben. Dies bedeutet für den Kreis Mettmann, dass insgesamt rd. 10,2 Mio. € in 2020 und rd. 9,5 Mio. € in 2021

*nicht über die Bundesbeteiligung KdU beim Kreis, sondern bei den kreisangehörigen Städten ankommen.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Antrag der Verwaltung: Kommunalen Finanzierungsanteil**

*Im Rahmen der Haushaltsplanung des Jobcenters haben sich Änderungen bei den Personal- und Verwaltungskosten ergeben. Aufgrund geringerer kommunaler Personalkosten ist auch eine geringere Erstattung der Personalaufwendungen zu berechnen (Zeile 6). Gleichzeitig ist von insgesamt höheren Gesamtverwaltungskosten im Jobcenter auszugehen. Von diesen Gesamtkosten trägt der kommunale Träger 15,2 %. Der Anstieg der Kosten hat somit einen höheren kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) zur Folge (Zeile 13). Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung des Kreises lag die Haushaltsplanung des Jobcenters noch nicht vor, daher erfolgte die Planung vorerst mit Prognosewerten.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Antrag der SPD-Fraktion: §16 i SGB II**

*Nach SGB II § 16 i zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen. Bisher beschäftigt der Kreis Mettmann unseres Wissens lediglich zwei Personen in diesem Rahmen. Hier soll der Kreis zusätzlich 20 Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.*

Herr Richter informiert, dass es für den Einsatz von Hilfeempfängern im Rahmen des Programmes §16 i SGB II keines Haushaltsansatzes im Haushalt 2020/2021 bedarf. Die Beschäftigung erfolgt über Zeitverträge, so dass keine Stellen im Stellenplan vorhanden sein müssen. Derzeit sind zwei Personen im Programmrahmen § 16i beim Kreis beschäftigt. Ein Personalaufwand wird in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung nicht erzeugt, da die Maßnahmen zu 100% refinanziert werden. Auswirkungen auf den Haushalt sind also unabhängig von der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse weder in 2020 noch in 2021 gegeben. Ein Ausbau der Maßnahmen ist angestrebt und soll über eine Bedarfsabfrage bei den Ämtern geklärt werden. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Belastungssituation der Beschäftigten die Einarbeitung und Betreuung von Maßnahmenteilnehmern zulassen muss. Bevor die hausweite Abfrage initiiert wird, ist allerdings die Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse zu prüfen, da eine gesetzliche Beschränkung von sachgrundlos abgeschlossenen Zeitverträgen intendiert ist (Koalitionsvereinbarung GroKo). Sollten diese Beschäftigungsverhältnisse unter diese Quote fallen, ist ein deutlich restriktiver Umgang geboten. Die Prüfung durch das Rechtsamt ist veranlasst. Sollten die Beschäftigungsverhältnisse nicht unter die Quotierung fallen, wird sich die Verwaltungsführung verbündet für einen Ausbau dieser Arbeitsverhältnisse an den Stellen, die für ein solches Beschäftigungsprogramm geeignet erscheinen, einsetzen. Eine fortlaufende Information wird zugesichert. Eine Haushaltsrelevanz ergibt sich allerdings frühestens 2022.

**Die SPD-Fraktion zieht den Antrag zurück.**

**Das Produkt 050301 wird einstimmig genehmigt.**

**Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**

**Produkt 050401 (Bildungs- und Teilhabepaket)**

---

**Das Produkt 050401 wird einstimmig genehmigt.**

**Produktbereich 05 (Soziale Leistungen)**

**Produkt 050402 (Unterstützungsleistungen/Heimaufsicht)**

---

### **Antrag Verwaltung: Anpassung des Belastungsausgleichs für die ehemalige Versorgungsverwaltung**

*Das Land NRW plant ab 2020 eine Anpassung des Belastungsausgleichs für die kommunalisierte Bereiche der ehemaligen Versorgungsverwaltung (Aufgabenbereiche Elterngeld und Schwerbehindertenrecht). Diese Anpassung wird nach bewährtem Verfahren im dreijährigen Rhythmus anhand der durchschnittlichen Fallzahlenentwicklung berechnet.*

*Zu dem bestehenden Verordnungsentwurf nebst Verteilschlüssel wurde seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW das Anhörungsverfahren eingeleitet, das am 8. November 2019 endet.*

*Vorbehaltlich der Verabschiedung dieses Verordnungsentwurfs stehen dem Kreis Mettmann ab 2020 erhöhte Kostenerstattungen zu. Da die Zuständigkeit für den Bereich Schwerbehindertenrecht beim Gesundheitsausschuss liegt, ist ein entsprechender Änderungsantrag gleichen Inhalts in diesen eingebracht.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.  
Das Produkt 050402 wird einstimmig genehmigt.**

### **Produktbereich 05 (Soziale Leistungen) Produkt 050403 (Soziale Dienstleistungen)**

---

Herr Richter informiert, dass in diesem Produkt die Aufwendungen für die Seniorenbegegnungsstätten (BGST) enthalten sind. Die eingerichtete Qualitäts- und Steuerungsgruppe beschäftigt sich u.a. mit der Anzahl und der Finanzierung der BGST.

Sollten in der Zukunft weitere BGST entstehen, könnte die Erhöhung der Fördermittel beantragt werden. Auch Veränderungen der Personalaufwendungen in den BGST können zu einer Mittelerrhöhung führen.

Voraussichtlich wird für den Kreisausschuss noch ein Veränderungsantrag der Verwaltung gestellt.

### **Antrag der Verwaltung: Gemeinsam klappt's**

*Für die Kernzielgruppe, der geduldeten und gestatteten jungen Volljährigen im Alter von 18 bis 27 Jahren wird ein Teilhabemanagement eingerichtet, dessen Aufgabe darin besteht, die individuellen Bedarfe und Kompetenzen festzustellen, um die bestmögliche Verknüpfung der Fördermöglichkeiten vornehmen zu können. Für diese Aufgabe stehen im Kreis Mettmann 3,5 Stellen sozialpädagogische VZÄ zur Verfügung. Der Kreis Mettmann übernimmt diese Aufgabe für drei kreisangehörige Städte mit einem Volumen von ca. 0,7 Stellen VZÄ. Sieben kreisangehörige Städte erhalten eine Weiterleitung der Fördermittel für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Der Eigenanteil beträgt 20 %. Die Kosten belaufen sich auf rund 180.000 € pro Jahr bei einer anzunehmenden Eingruppierung in TvöD SuE 11 b bzw. TvöD VKA EG 10. Der Antrag für die Stellenanteile wurde bereits gestellt und der vorläufige Maßnahmenbeginn ist der 24.10.2019. Der Bewilligungsbescheid liegt noch nicht vor. Mit dem Aufbau des Teilhabemanagements wurde bereits im aktuellen Quartal begonnen. Die Initiative endet zum Juli 2022.*

Herr Richter informiert über die Verbindung zum Veränderungsantrag der Verwaltung „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **Antrag der Verwaltung: NRWeltoffen**

*Im Jahr 2016 hat der Kreistag die Entwicklung eines Handlungskonzeptes gegen Rassismus und Rechtsextremismus in Auftrag gegeben. Das Integrationszentrum hat im Rahmen des Förderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen "NRWeltoffen - gegen Rassismus und Rechtsextremismus" den Auftrag umgesetzt und das fertige Handlungskonzept auf der Integrationskonferenz 2019 vorgestellt. Mit der Umsetzung der in dem zweijährigen Entstehungsprozess erarbeiteten Maßnahmen wurde im laufenden Haushaltsjahr begonnen. Um die gute und wichtige Arbeit fortzusetzen, folgt das Integrationszentrum dem aktuellen veröffentlichten Förderaufruf des Landes und bewirbt sich für die kommende Förderperiode um weitere Fördermittel, mit denen die in dem Handlungskonzept definierten Ziele weiterverfolgt werden. Geplant sind dazu folgende Maßnahmen:*

*Bücherkisten: Den Bibliotheken, Schulen und KiTas im Kreis Mettmann wird rassismuskritische, vorurteils- und vielfaltsbewusste Literatur in Form von Bücherkisten zur Verfügung gestellt.*

*Empowermentworkshops: Menschen mit Diskriminierungserfahrung und Multiplikatoren/Multiplikatorinnen mit Zugang zu dieser Gruppe erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an Empowermentworkshops.*

*Inhouseschulungen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Mettmann und der Verwaltungen der kreisangehörigen Städte werden Inhouseschulungen zum Thema "Umgang mit rassistischen Parolen" angeboten. Dadurch werden individuelle Handlungskompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestärkt, um Hass und Hetze in angemessener Weise begegnen zu können.*

*Veranstaltungen und Lesungen: In Zusammenarbeit mit einem geübten und erfahrenen Kooperationspartner werden für diverse Zielgruppen im Kreis Mettmann Angebote zur rassismuskritischen und Erinnerungsarbeit gemacht.*

*Die Gesamtfördersumme für die Umsetzung der Maßnahmen beläuft sich auf 82.800 €. In dem Betrag enthalten ist ein Eigenanteil in Höhe von 16.600 €.*

Herr Römer informiert, dass die Teilnahme an den bisherigen Inhouseschulungen für die Mitarbeiter der Verwaltung freiwillig war. Am 13.11.2019 fand eine Mitarbeiterschulung zum Thema „Hate Speech und Umgang mit rechten Parolen“ statt, die von den Mitarbeitern sehr gut angenommen wurde. Die Schulungen können auch für einzelne Ämter oder Abteilungen angeboten werden. Den Nachwuchskräften der Kreisverwaltung wird jährlich eine verpflichtende Schulung angeboten. Hierzu werden zudem die Nachwuchskräfte der Stadtverwaltungen eingeladen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Antrag der Verwaltung: Durchstarten in Ausbildung und Arbeit**

*Bei dem Förderprogramm "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" handelt es sich um eine gemeinsame Projektinitiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Angesprochen wird die Zielgruppe der jungen volljährigen Geflüchteten, insbesondere der Geduldeten und noch im Asylverfahren befindlichen Neuzugewanderten im Alter von 18 bis 27 Jahren. Für andere Neuzugewanderte mit nicht ausreichender Arbeitsmarktnähe stehen die gemachten Angebote im Rahmen der Initiative unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ebenfalls offen. In einer Kombination von verschiedenen Förderbausteinen (1 bis 4) können u.a. passgenaue Sprachförderungen, Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, berufs- und ausbildungsbegleitende Qualifizierung, Alphabetisierungskurse etc. individuell angeboten werden. Die Betreuung der Teilnehmenden durch ein Coaching ist ebenfalls möglich. Die Gesamtfördersumme für die Bausteine 1-4 beläuft sich auf 1.287.660 € für die Projektlaufzeit bis Juni 2022. Darin enthalten ist ein Eigenanteil des Kreises Mettmann in Höhe von (gerundet) 214.650 € (20%). D. h.: In 2020 ergibt sich ein Eigenanteil in Höhe von 60.000 €, in 2021 in Höhe von 100.000 € und in 2022 in Höhe von 54.650 €.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Antrag der Verwaltung: Gewaltschutz Sonderfonds**

*Der Sonderfonds "Frauen in Konfliktsituationen" wird inhaltlich neukonzipiert (siehe hierzu Vorlage 01/029/2019). Bedingt durch diese inhaltliche Umwidmung ist eine Erhöhung von 2.000 € auf 5.000 € erforderlich.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Antrag der Verwaltung: Gewaltschutz Interventionsstelle**

*Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes des Kreises Mettmann führt der Sozialdienst Katholischer Männer und Frauen (SKFM) Mettmann e.V. das Handlungsfeld der Opferberatungen aus. Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des SKFM Mettmann e.V. berät, begleitet und unterstützt Betroffene auf dem Weg aus der Gewalt. Die finanzielle Unterstützung der Interventionsstelle durch den Kreis Mettmann ist vertraglich geregelt. Aktuell werden jährlich 625 Einzelfälle (Korridor 600 - 650*

Einzelfälle) zu je 4 Beratungsstunden finanziert. Bei Über- bzw. Unterschreitung des o.g. Korridors ist eine Vertragsanpassung vorgesehen. Dies wird durch den Lenkungskreis gegen häusliche Gewalt mitgetragen. Bereits in 2018 wurden durch die Interventionsstelle 757 Einzelfälle betreut. Im 1. Halbjahr 2019 ist die Zahl auf 502 Einzelfälle gestiegen. Dies liegt zum einen an der mittlerweile sehr guten Vernetzung mit den Polizeidienststellen des Kreises, die bei einem Einsatz im Kontext häuslicher Gewalt, umgehend die Opfer über das Beratungsangebot der Interventionsstelle informieren. Zum anderen werden seit dem 01.01.2019 auch betroffene Männer beraten. Auf Grundlage der aktuellen Zahlen wurden Verhandlungen zwischen der Kreisverwaltung und dem SKFM Mettmann e.V. zur Anpassung des bestehenden Kontraktes geführt. Das Ergebnis dieser Gespräche führt zur Vorlage des vorliegenden Kofinanzierungsvorschlages ab dem 01.01.2020. Herleitung des Kofinanzierungsvorschlages: Auf Basis der Statistik für das 1. Halbjahr 2019 (502 Einzelfälle insgesamt) werden jährlich 1.050 Einzelfälle (Frauen und Männer) berücksichtigt. Für diese wird jeweils eine Beratungsstunde als Clearing berechnet. Da laut SKFM nur ca. die Hälfte der kontaktierten Betroffenen das Beratungsangebot auch tatsächlich annehmen, werden für weitere 525 Fälle (Korridor 475 – 575 Fälle) noch zusätzliche vier Beratungsstunden berücksichtigt. Unter Anwendung des mit der Liga der Wohlfahrt vereinbarten Personalkostensatzes von 51,11 € ergibt sich folgender Kofinanzierungsbetrag:  
 $1.050 \text{ Clearing} + 2.100 (525 * 4 \text{ Beratungsstunden}) = 3.150 \text{ Beratungsstunden} \times 51,11 \text{ €} \times 0,8 \text{ (da 20 \% durch den SKFM getragen werden)} = 128.797,20 \text{ € (Ansatz Planung 102.250 €)}$

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wohnprojekte außerhalb Frauenhaus**

Das Frauenhaus des Kreises Mettmann ist als Projekt etabliert und leistet einen wichtigen Beitrag als Anlaufstelle für Frauen die häusliche Gewalt erfahren haben. In dieser Zeit konnte einer Vielzahl von Frauen in schwierigen Situationen geholfen werden, sie fanden einen Ort der Sicherheit, einen Ort, an dem sie wieder zu sich selbst finden konnten und sie wurden dabei unterstützt sich ein neues und oftmals wieder selbstständiges Leben aufzubauen. Durch die Einrichtung der Schutzwohnungen wurde eine weitere wichtige Möglichkeit geschaffen, Frauen auf ihrem Weg in die Eigenständigkeit und in ein eigenes Leben zu begleiten. Dennoch zeigt sich in ganz NRW, dass die Kapazitäten der Frauenhäuser durchweg am Limit sind und auch der Kreis Mettmann stellt hier keine Ausnahme dar. Die Möglichkeiten des Frauenhauses im Kreis Mettmann seine Kapazitäten auszuweiten sind ausgeschöpft. Zudem wurden die Landesmittel für die Täterarbeit so empfindlich gekürzt, so dass auch flächendeckend wichtige Anlaufstellen zur Prävention weggefallen sind. Auch die Zukunft der Täterarbeit im Kreis Mettmann ist trotz steigender Fallzahlen ungewiss. Die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN befürchtet, dass sich die Situation für Frauen in Konfliktsituationen zukünftig wieder verschärfen wird und beantragt daher zusätzliche Mittel, um das Wohnprojekt außerhalb des Frauenhauses auszuweiten. Der Kreis Mettmann wird beauftragt mit 30.000 Euro zwei zusätzliche Wohnungen anzumieten und so das Wohnprojekt außerhalb des Frauenhauses um zwei weitere Schutzwohnungen zu ergänzen.

Herr Richter informiert, dass der Kreis Mettmann keine Wohnungen anmietet, damit dem engen Wohnungsmarkt kein Wohnraum entzogen wird. Der Kreis Mettmann finanziert vielmehr die psychosoziale Betreuung und Beratung in Wohnprojekten für Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen. Die Mieten werden in der Regel durch das Jobcenter ME-aktiv gezahlt. Herr Richter plädiert dafür, die Fragen im Lenkungskreis zu thematisieren.

KA Cleve fordert in einem Antrag zur Geschäftsordnung, den geordneten Weg in den Lenkungskreis zu gehen, dort die Thematik zu beraten und eine Entscheidung zu treffen, wenn alle Informationen vorliegen.

**Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zieht den Antrag zurück.**

#### **Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gewaltschutz**

Im Kontext der Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes ist deutlich geworden, dass a) die Fachberatungsstelle gegen Gewalt der Caritas im Kreis Mettmann bzgl. der Landesfördermittel in einer schwierigen finanziellen Situation ist. Wir bitten die Verwaltung darum, die Landessituation mit ihren finanziellen Konsequenzen dezidiert für den Ausschuss darzustellen. b) oben erwähnte Fachberatungsstelle lediglich tätig werden darf bei männlichen Tätern bei häuslicher Gewalt. Die

*Fachleute berichten jedoch, dass auch Fälle von häuslicher Gewalt durch weibliche Täterinnen oder durch Kinder (im Sinne von Jugendlichen/Heranwachsenden) gegen ihre Eltern/-teile bestehen. Wir wollen daher von der Verwaltung und nach Möglichkeit auch von den Fachverbänden wissen: Wer arbeitet im Kreis Mettmann mit Täterinnen und Jugendlichen Täter\*innen? Welche Fallzahlen werden diesbezüglich vermutet/festgestellt? Sollte dieser Bereich, wie von uns befürchtet, nicht (ausreichend) abgedeckt sein, behalten wir uns eine entsprechende Antragstellung im Rahmen der Haushaltsberatungen vor.*

Herr Richter informiert, dass die Antwort auf die Anfrage am Freitag, den 15.11.2019 an alle Ausschussmitglieder per Mail versendet wurde.

*Antwort der Verwaltung:*

*a) Landesförderung der Täterarbeit:*

*Die Täter/innenarbeit gliedert sich in zwei Bereiche:*

*Gewalttäter können von Gerichten mit der Auflage oder Weisung belegt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Auch Staatsanwaltschaften können Beschuldigte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zur Kursteilnahme verpflichten. Schließt der Täter das Programm ab, erfolgt in der Regel keine weitere Sanktion. Bricht er ab oder wird er von der Teilnahme ausgeschlossen, soll gegen ihn Anklage erhoben werden.*

*Für diese Personengruppe (Zugewiesene) erhalten die entsprechenden Beratungsstellen finanzielle Mittel seitens des Justizministeriums NRW. Auf die Höhe dieser Zuwendung hat der Kreis Mettmann keinen Einfluss. Die Auswirkungen, die eine Änderung der Richtlinien der Landesförderung auf eine Beratungsstelle eines Wohlfahrtsverbandes hat, kann ausschließlich der betroffene Wohlfahrtsverband darlegen. Seitens des Kreises wurde dem Caritasverband bereits angeboten, gegenüber dem Land NRW die Wichtigkeit der Förderung einer funktionierenden „Täter/innenarbeit“ darzustellen. Die Finanzierung sollte nach dem Motto „Wer zuweist, muss auch fördern!“ erfolgen. Von diesem Angebot wurde bisher kein Gebrauch gemacht.*

*Auch der Landtag NRW beschäftigt sich aktuell mit der Thematik der Finanzierung einer erfolgreichen Täter/innenarbeit. Die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Schneider und Ibrahim Yetim vom 10.10.2019 liegt als Anlage bei.*

*Gewalttätige Menschen und solche mit Gewaltphantasien, die aus eigenem Antrieb heraus Verantwortung für ihre Taten übernehmen wollen und professionelle Hilfe suchen, um ihr gewalttätiges Verhalten abzubauen und alternative Konfliktlösungen einzuüben (sog. Selbstmelder) werden ebenfalls in der Fachberatungsstelle gegen Gewalt der Caritas betreut und beraten. Für die Arbeit mit diesen Menschen erhält der Caritasverband für den Kreis Mettmann finanzielle Mittel seitens des Kreises. Diese Mittel wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht und den gestiegenen Fallzahlen angepasst. Aktuell erhält der Caritasverband hierfür 48.298,95 € jährlich.*

*b) Die Zielgruppe der Fachberatungsstelle gegen Gewalt des Caritasverbandes im Kreis Mettmann sind alle Volljährigen, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung. (siehe S. 11 des Gewaltschutzkonzepts).*

*Dementsprechend umfasst der mit dem Caritasverband geschlossene Vertrag des Kreises auch alle volljährigen Menschen:*

*„Grundlage für die Täterarbeit ist das Integrierte Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann. Die durch den Kreis bezuschusste Beratungstätigkeit erfolgt ausschließlich für Maßnahmen für Frauen und Männer in Gewaltkontexten und solche mit Gewaltphantasien, die keine direkte Auflage zur Beratung bzw. zur Teilnahme an psychologischen Trainingskursen erhalten haben, und/oder die sich freiwillig melden (sogenannte Selbstmelder) und ...“*

*Jugendliche Täter/innen bedürfen andere Formen der Intervention als volljährige Menschen, da bei Jugendlichen der Erziehungsauftrag, unter Berücksichtigung der sittlichen und geistigen Entwicklung, im Vordergrund steht. Daher sind die Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden die Ansprechpersonen für alle Menschen unter 18 Jahren und deren Erziehungsberechtigte (siehe S. 16ff des Gewaltschutzkonzepts). Die Fachkräfte der Jugendämter unterstützen junge Menschen darin,*

*ein eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben zu führen. Sie vermitteln in Konfliktsituationen, beraten bei Erziehungsproblemen sowie familienrechtlichen Konflikten und informieren über weitergehende passgenaue Hilfen zur Erziehung oder psychologische Unterstützungsmöglichkeiten.*

*Im Jahr 2018 wurden seitens des Caritasverbandes 99 volljährige Personen im Rahmen der Täter/innenarbeit betreut, davon waren 94 männlich und 5 weiblich. Von den 99 Personen lebten 2 in gleichgeschlechtlichen Beziehungen.*

*Über die Anzahl der jugendlichen Täter/innen im Kreis Mettmann können keine genauen Angaben gemacht werden. Jugendliche bedürfen einer ganzheitlichen pädagogischen Betreuung, ihre Auffälligkeiten betreffen zumeist mehrere unterschiedliche Lebensbereiche gleichzeitig.*

Über die Täterarbeit und geeignete Präventionsmöglichkeiten wird im 1. Quartal 2020 im Sozialausschuss berichtet.

#### **Antrag SPD-Fraktion: Öffentlichkeitsarbeit häusliche Gewalt**

*Erhöhung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit um 8.000 €. Hier sollen 2 Workshops zum Thema gewaltfreie Kommunikation und aktive Maßnahmen zum internationalen Tag gegen die Gewalt an Frauen durchgeführt werden. Außerdem soll der Sonderfond für Frauen in Konfliktsituationen um 5.000 € aufgestockt werden, um Hilfen für die Wohnungssuche, soweit sie nicht über § 22 Abs 6 SGB II gedeckt sind, gewährt werden können. Zudem sollen zusätzlich 10.000 € für die Intensivierung der Täterarbeit eingesetzt werden.*

#### **Die SPD-Fraktion zieht den Antrag zurück.**

Herr Richter informiert, dass das Projekt Südosteuropa voraussichtlich bis 2023 eine Anschlussförderung erhält. Er informiert, dass der Kreis Mettmann durch die Zuwanderung der Roma keine Zuwanderung von organisierter Kriminalität erfährt, sondern die in den Kreis Mettmann ziehende Bevölkerungsgruppe aus Plovdiv zu den am stärksten diskriminierten Personengruppen in Bulgarien gehört. Das Förderprojekt beinhaltet den Betrieb des Projektbüros Südosteuropa, welches in den vergangenen Jahren installiert wurde und als Anlaufstelle dient.

**Das Produkt 050403 wird einstimmig angenommen.**

### **GESAMTABSTIMMUNG**

#### **Beschluss:**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt den vorliegenden Haushaltsentwurf für die Haushaltsjahre 2020/2021 – soweit er in seine Zuständigkeit fällt – zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreisausschuss, den Entwurf mit den beratenen Änderungen zuzustimmen und an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.**